



EINWOHNERGEMEINDE LAUSEN

**REGLEMENT
MIETZINSBEITRÄGE**

Stand Juni 2008

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lausen, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

§ 2 Jahreseinkommen

¹ Das Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Abgezogen werden: AHV-, IV-, EO- und ALV-Beiträge sowie Erwerbsunkosten wie Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

² Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem die Einkünfte aller Haushaltsmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen.

§ 3 Jahresnettomiete

¹ Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten

Für die Beitragsrechnung gelten die von der Sozialhilfebehörde Lausen definierten Mietzinsen als Höchstbeträge:

- bei einem Einpersonenhaushalt Fr. 13'200.-- pro Jahr
- bei zwei im gleichen Haushalt lebenden Personen Fr. 14'400.-- pro Jahr
- bei drei im gleichen Haushalt lebenden Personen Fr. 18'000.-- pro Jahr
- bei vier im gleichen Haushalt lebenden Personen Fr. 21'600.-- pro Jahr
- für jede weitere Person zusätzlich Fr. 1'130.-- pro Jahr

² Im Falle einer höheren Miete ist der Teil, der den voraufgeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

³ Der Gemeinderat kann Abweichungen bewilligen.

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Die Höchstgrenze des Jahreseinkommens setzt sich zusammen aus dem Jahresgrundbedarf gem. § 8, Abs. 2, der Höchstmiete pro Jahr und der Jahresgrundprämie der Krankenkasse.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Die Vermögenshöchstgrenze für einen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag richtet sich nach den Ansätzen der Ergänzungsleistungen für Einzelpersonen und Ehepaare. Bei einem höheren Vermögen besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als ein Zimmer übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag sowie Steuern und obligatorische Versicherungen, abgezogen werden.

- ² Der massgebliche Lebensbedarf richtet sich nach den Ansätzen der Berechnungsgrundlage für Ergänzungsleistungen.
- ³ Der auszurichtende maximale Mietzinsbeitrag darf 40 % des, der Berechnung zu Grunde liegenden Jahresnettomietzinses nicht übersteigen.

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 10 Verfahren

- ¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind, zusammen mit den notwendigen Unterlagen, bei den Sozialen Diensten der Gemeinde, einzureichen. Über die Gewährung und den Zahlungsmodus entscheidet der Gemeinderat.
- ² Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.
- ³ Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

§ 11 Strafbestimmungen

- ¹ Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in andere Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Beitrages erwirkt, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.
- ² Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnung werden vom Gemeinderat geahndet. Es können Geldbussen gemäss Regelung im geltenden Gemeindegesetz ausgesprochen werden.

§ 12 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderates können die Betroffenen innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die kant. Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am 01.07.2008 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 04. Juni 2008.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Verwalter:

Ernst Dill

Thomas von Arx

Durch die kant. Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion genehmigt am 08. September 2008 mit Verfügung Nr. 239.